

Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
Frau Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2013  
753

## Revision des Steuerstrafrechts

### Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Steuerstrafrechts Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Die Revisionsziele der einheitlichen Straftatbestände und strafrechtlichen Grundsätze für alle Lebenssachverhalte im Steuerbereich sowie gleiche Verfahrensbestimmungen für alle Steuerstrafverfahren verdienen grundsätzliche Unterstützung. Es ist jedoch zu befürchten, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen die Verfahrensdauer ausgedehnt und der Verwaltungsaufwand massiv erhöht wird. Daher nimmt das abgekürzte Verfahren nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) eine zentrale Stellung ein, welches die Mehrzahl der Steuerstrafverfahren abdeckt. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen, am hinterzogenen Steuerbetrag orientierten Bussen erscheint es jedoch wichtig, das Bussenmaximum von Fr. 2'000.-- auf mindestens Fr. 30'000.-- erheblich zu erhöhen. Auch ist es notwendig, im Recht der direkten Steuern eine Vorschrift einzufügen, welche für die Ordnungswidrigkeit der Verfahrenspflichtverletzung (z. B. die Nichteinreichung der Steuererklärung) die direkte Zustellung eines Strafbescheides mit Rechtsmittelbelehrung ohne vorgängige Verfahrenseröffnung vorsieht.

In Bezug auf den vorgesehenen Verbrechenstatbestand als qualifizierenden Tatbestand der durch gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden oder durch arglistiges Verhalten bedingten Steuerhinterziehung, ist festzuhalten, dass das entsprechende Abgrenzungskriterium eines Mindestbetrages von „nicht deklarierten Steuerfaktoren“

2/4

kein taugliches Mittel darstellt. Das verschärfende Kriterium muss sich auf eine andere Messgrösse wie z. B. auf die hinterzogene Steuer, welche mehr als Fr. 100'000.-- beträgt, beziehen.

Weiter sollte die Strafbarkeit der juristischen Personen beibehalten werden, da sie sich in der Praxis bewährte. Die Bestrafung von juristischen Personen rechtfertigt sich aufgrund der besonderen Natur des Steuerstrafverfahrens. Im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sollte deshalb die uneingeschränkte Bestrafung von juristischen Personen vorgesehen werden, sofern ein handelndes Organ schuldhaft Steuern mit Wirkung für die juristische Person hinterzogen oder dies versucht hat.

Die vorgeschlagene begrenzte Öffnung des Bankgeheimnisses bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung ist zu begrüessen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausländischen Steuerbehörden Einsicht in die Bankdaten ihrer Steuerpflichtigen gewährt, den inländischen Steuerbehörden das Bankgeheimnis aber entgegengehalten wird.

Die Zuständigkeitsregelung, dass neu auch Steuerbetrugsfälle durch die kantonalen Steuerbehörden untersucht werden, bietet Gewähr dafür, die zahlreichen Bagatellfälle weiterhin effizient und weitgehend ohne Inanspruchnahme der kantonalen Staatsanwaltschaften zu erledigen. Eine Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich erst vorgesehen, wenn die kantonale Verwaltung bezüglich der direkten Bundessteuer die Voraussetzungen für das Verhängen einer Freiheitsstrafe für gegeben hält oder wenn die angeschuldigte Person eine gerichtliche Verurteilung verlangt. Nicht zu verkennen ist aber, dass mit dieser vorgeschlagenen Regelung dem Staatsanwaltschaftsmodell nicht nachgelebt wird. Dies könnte dadurch korrigiert werden, dass die Steuerstrafabteilungen der kantonalen Steuerbehörden vor den Strafgerichten die Funktion der Staatsanwaltschaft übernehmen. Aufgrund der stark divergierenden Grössen sowohl der kantonalen Steuerbehörden wie der kantonalen Staatsanwaltschaften erscheint es prüfenswert, ob der Bundesgesetzgeber den Kantonen hier nicht entsprechende Freiheiten zusprechen sollte.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Artikel 185 DBG**

Es ist durchaus richtig, dass der Bundesrat für die Durchsetzung eines einheitlichen Steuerstrafrechts auch die einheitliche Umsetzung sicherstellen will. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Gesetzesvorlage noch innerhalb der verfassungsmässigen Kompetenzordnung des Bundes liegt.

### **Artikel 193 DBG / Artikel 61 Abs. 1 StHG**

Anders als das bisherige Recht stellt der Gesetzesvorschlag beim Beginn der Verfolgungsverjährung nun auf die Regelung im Strafgesetzbuch (StGB) ab. Massgebend ist somit grundsätzlich der Zeitpunkt der Tatbegehung (Art. 98 Abs. 1 StGB). Dadurch entsteht eine Disharmonie zur Verwirkungsregelung beim Nachsteuerrecht, welches auf den Ablauf der Steuerperioden abstellt (Art. 152 DBG). Es erscheint deshalb prüfenswert, ob trotz der einheitlichen Verfahrensregelung für den Grund- und Qualifikationstatbestand eine bessere Harmonisierung - auch betreffend die Dauer der Verjährungsfristen - möglich wäre.

### **Artikel 11 Abs. 3 VStR**

Mit Blick auf die Aufhebung der Ruhe- und Unterbrechungsmöglichkeiten der Verfolgungsverjährung wie auch auf die Eliminierung der Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Verjährung im StGB wäre es konsequent, wenn Art. 11 Abs. 3 VStR nun ebenso gestrichen wird.

### **Artikel 17 VStR**

Diese Bestimmung trägt offenbar den Titel „Begünstigung“. Während Art. 17 Abs. 1 lit. a VStR die klassische Begünstigung von Art. 305 StGB aufnimmt, betrifft Art. 17 Abs. 1 lit. b eher eine Art Hehlerei im Sinne von Art. 160 StGB. Es fragt sich, ob es nicht sachgerechter und klarer wäre, die Bestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches in zwei eigene Tatbestände (Begünstigung und Abgabe- oder Steuerhehlerei) aufzuteilen (vgl. auch Art. 99 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer; MWSTG).

### **Artikel 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG)**

Nach dieser Bestimmung sollen die Verwaltungsbehörden des Bundes und die anderen als die in Abs. 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Amtshilfe der Strafverfolgungsbehörden soll sich nun aber nach Art. 101 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) als *lex specialis* richten. Dieser Artikel setzt die Beachtung von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen voraus, welche Art. 32 Abs. 2 StG nicht vorsieht. Es drängt sich demnach eine mit Art. 101 Abs. 2 StPO übereinstimmende Formulierung auf, denn die Beachtung von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen dürfte auch im Steuerstrafrecht von Bedeutung sein.

4/4

Das Gleiche gilt auch für Art. 75 Abs. 2 MWSTG und Art. 112 Abs. 1 DBG.

### **III. Abschliessende Bemerkungen**

Der Reformbedarf im Steuerstrafrecht ist seit Jahren bekannt und ausgewiesen, weshalb die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich Zustimmung verdient. Der Fokus ist aber auf eine schlanke Verfahrenshandhabung zu richten, da die personellen Ressourcen in den meisten Kantonen, welche die Änderungen im Steuerstrafrecht umzusetzen haben, auf absehbare Zeit ausgeschöpft sein werden. Einen aufgeblähten Strafverfolgungsapparat gilt es zu verhindern. Das Steuerstrafrecht darf zudem nicht zu einem „Täterschutz“ verkommen, bei dem Steuerhinterziehungen nur mehr schwerlich zu ahnden sind.

Die Revision ist in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerbehörden anzugehen. Werden die aufgezeigten Schwachstellen nachgebessert, erweist sich die Vorlage als sachgerecht und zielführend. Schliesslich wäre es zu begrüessen, wenn Bund und Kantone die Anwendung und den Vollzug der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gleichzeitig vornehmen würden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber